



Infobrief

„Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit i.Z.m. Kurzarbeitergeld, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und Homeoffice“

Kurzarbeitergeld

Das Kurzarbeitergeld sowie die Aufstockungsbeträge zum Kurzarbeitergeld sind **steuerfrei**, unterliegen jedoch nach geltender Rechtslage dem Progressionsvorbehalt.

Der Bezug von Kurzarbeitergeld hat eine **Veranlagungspflicht** zur Folge.

Das bedeutet, dass die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020

bei steuerlich *nicht beratenden* Personen **bis 02.08.2021** (Montag) und

bei steuerlich *beratene* Personen **bis 28.02.2022** (Montag)

beim zuständigen Finanzamt abgegeben werden muss.

Der Pflichtveranlagung ist fristgerecht nachzukommen, um die Festsetzung eines Verspätungszuschlags zu verhindern.

Weiteres zum Progressionsvorbehalt finden Sie hier:

https://www.stb-siegel.de/files/2614/6916/6057/Infobrief_Progressionsvorbehalt.pdf

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und Arbeitslohnkorrektur

Der geldwerte Vorteil aus einer Dienstwagengestellung wird in Bezug auf die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte regelmäßig nach der 0,03%-Regelung ermittelt und in der Lohnabrechnung versteuert und verbeitragt. Hierbei wird von 15 Hin- und Rückfahrten im Monat pauschal ausgegangen.



Gerade wegen der Corona-Krise und der damit verbundenen Homeoffice-Tätigkeit hat hier jedoch der/die Arbeitnehmer:in die Möglichkeit, i.R. seiner ESt-Veranlagung zur Einzelbewertung (0,002%-Methode) zu wechseln.

Folgendes Beispiel:

Arbeitnehmer:in hat einen Dienstwagen, den er/sie uneingeschränkt nutzen darf.

Kürzeste Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte: 30 km

Der geldwerte Vorteil wird mit der 0,03%-Methode in der monatlichen Lohnabrechnung berücksichtigt.

Aufgrund der Corona-Krise fuhr der/die Arbeitnehmer:in im Jahr 2020 lediglich 100 Tage zur seiner/ihren ersten Tätigkeitsstätte.

Nun hat der/die Arbeitnehmer:in i.R. seiner ESt-Veranlagung die Möglichkeit den Arbeitslohn wie folgt zu korrigieren:

Bisheriger Arbeitslohn gem. Lohnsteuerbescheinigung:	EUR 80.000,00
abzgl. darin enthaltener geldwerter Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	
0,03% v. BLP EUR 60.000,00 x 12 Monate x 30 km	- EUR 6.480,00
<u>zzgl. 0,002% v. BLP EUR 60.000,00 x 100 Fahrten x 30 km</u>	<u>+ EUR 3.600,00</u>
<u>= korrigierter Arbeitslohn</u>	<u>EUR 77.120,00</u>

Die Anwendung der 0,002%-Regelung setzt die genaue Angabe voraus, an welchen Tagen der/die Arbeitnehmer:in das Fahrzeug tatsächlich für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte genutzt hat (mit Datumsangabe).

Entfernungspauschale und Lohnsteuerpauschalierung

Nimmt jedoch der/die Arbeitgeber:in die Lohnsteuer-Pauschalierung wahr, kann er/sie pauschal von 15 Arbeitstagen im Monat ausgehen. Dies gilt auch während der Corona-Krise.



Diese Pauschalierung löst eine Kürzung des Werbungskostenabzugs aus.

Stellt sich dann i.R.d. Einkommensteuer-Veranlagung eine zu hohe Pauschalierung heraus, dürfte der über die abziehbaren Werbungskosten hinausgehende Betrag dem steuerpflichtigen Arbeitslohn (nachträglich) zugerechnet werden.

Folgendes Beispiel

Wie Beispiel zuvor, allerdings pauschaliert der/die Arbeitgeber:in für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte folgenden Betrag, der auf der Lohnsteuerbescheinigung vermerkt und dem Finanzamt elektronisch übermittelt wird bzw. wurde.

15 Arbeitstage x 12 Monate x 30 km x EUR 0,30 = EUR 1.620,00

Lösung VZ 2019

230 Arbeitstage x 30 km x EUR 0,30 = EUR 2.070,00

abzgl. EUR 1.620,00

Verbleibender Werbungskostenabzug EUR 450,00

Lösung VZ 2020

100 Arbeitstage x 30 km x EUR 0,30 = EUR 900,00

abzgl. EUR 900,00

verbleibender Werbungskostenabzug EUR 0,00

Nachträglich steuerpflichtiger individuell

zu versteuernder Arbeitslohn (EUR 1.620,00 abzgl. EUR 900,00) 720,00 €

Arbeitsplatz in der Wohnung → pauschaler Kostenabzug

Liegt **kein** häusliches Arbeitszimmer vor, kann der/die Steuerpflichtige für **jeden Kalendertag**, an dem er/sie seine/ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen



Wohnung ausübt, und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegen Betätigungsstätte aufsucht, für seine/ihre gesamte betriebliche und berufliche Betätigung einen Betrag von **EUR 5,00** abziehen, **höchstens EUR 600,00** im Kalenderjahr (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 EStG).

Diese gesetzliche Regelung ist zeitlich befristet und gilt für nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2022 in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihre/n Steuerberater:in nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diese/n deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.